

Bremerhaven, 25. Oktober 2017

<b>Mitteilung Nr. MIT-FS 17/2017 - Tischvorlage</b>		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b>	FS 17/2017 Doris Hoch Bündnis 90/DIE GRÜNEN 23.10.2017 <b>Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Verfassung und Geschäftsordnung vom 29.08.2017 (GRÜNE)</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

## I. Die Anfrage lautet

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie hat der Magistrat den Beschluss des Ausschusses für Verfassung und Geschäftsordnung vom 29.8.2017, eine Belegung der Einrichtung Strohalm wieder zu ermöglichen, umgesetzt?
2. Gibt es zurzeit Kinder oder Jugendliche sowie deren Eltern, deren begründeter Wunsch nach einer Hilfemaßnahme in der Einrichtung Strohalm vom Amt für Jugend, Familie und Frauen nicht erfüllt wird?

## II. Der Magistrat hat am 25.10.2017 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Dem Amt für Jugend, Familie und Frauen wurde der Beschluss des Ausschusses für Verfassung und Geschäftsordnung wie folgt übermittelt: „Das Amt für Jugend, Familie und Frauen wird vom Verfassungs- und Geschäftsausschuss aufgefordert, umgehend mit dem Träger in Verhandlung zu treten, damit eine Belegung der Einrichtung Strohalm wieder möglich wird.“

Die Verhandlungen mit dem Träger wurden von Seiten des Amtes für Jugend, Familie und Frauen seit 2016 durchgängig geführt.

In Umsetzung des zitierten Beschlusses bat das Amt für Jugend, Familie und Frauen die Betreiberin des „Strohalm“ erneut um die Vorlage der Wirtschaftlichkeitsprognose, der überar-

beiteten Leistungsangebote und Qualitätsentwicklungsberichte, die bereits in den vorausgegangenen Monaten mehrfach angefordert worden waren.

Die daraufhin übersandten Unterlagen werden seitens des Dezernats III weiterhin als nicht ausreichend betrachtet, um daraufhin zu einer Leistungsvereinbarung zu gelangen. Das Fachamt erwartet die Übersendung überarbeiteter Leistungsangebote sowie die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsprognose.

Zu 2:

Grundsätzlich werden die Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII nach hohem fachlichen Standard umgesetzt. Hier finden insbesondere die §§ 36 und 37 SGB VIII Berücksichtigung im Hilfeplanverfahren. Die Beteiligung aller Akteure im Hilfeplanverfahren und das Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen werden dabei sichergestellt.

Zurzeit sind dem Amt für Jugend, Familie und Frauen zwei Familien bekannt, die den Wunsch einer Unterbringung in der Tagesgruppe Strohalm geäußert haben. In Folge der individuellen Fallbetrachtung und bereits vereinbarter und durchgeführter Maßnahmen wurde ein anderes Hilfesetting angeboten.

Gez. Bödeker  
Bürgermeister